

Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger

Hinweise für die Anfertigung von Hausarbeiten

I. Äußere Form

Jede Arbeit ist auf dem Deckblatt mit Namen, Vornamen, Semesterzahl und Matrikelnummer der Bearbeiterin/des Bearbeiters zu versehen. Für die Korrektur ist ein Drittel der Seite frei zu lassen. Die Formatierungsvorgaben (insbes. die Begrenzung des Umfangs, aber auch Schrifttype und Zeilenabstand) sind zwingend zu beachten. Die Hausarbeit ist von der Verfasserin/vom Verfasser zu unterschreiben und ihr ist eine Erklärung gemäß § 4 Abs. 4 der Zwischenprüfungsordnung¹ beizufügen, wonach die Verfasserin/der Verfasser die Hausarbeit selbständig angefertigt und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt hat.

II. Literatur

Jeder Hausarbeit ist ein Verzeichnis des benutzten Schrifttums beizufügen. Alle benutzten Werke sind alphabetisch anzuordnen, mit Namen, Vornamen des Verfassers, vollständigem Titel, Auflage und Erscheinungsjahr. Entscheidungssammlungen und gerichtliche Entscheidungen werden im Literaturverzeichnis nicht angegeben, ebenso wenig allgemein die benutzten Zeitschriften und Sammelwerke.

Beispiel:

Leipold, Dieter	BGB I – Einführung und Allgemeiner Teil 5. Auflage, Tübingen 2008
Medicus, Dieter	Die unverhältnismäßig teure Nachbesserung beim Kauf in: Festschrift für Karsten Schmidt zum 70. Geburtstag, hrsg. von Georg Bitter, Marcus Lutter u.a., Köln 2009, S. 1153 ff.
Palandt, Otto (Begr.)	Bürgerliches Gesetzbuch 69. Auflage, München 2010
Rebmann, Kurt Rixecker, Roland Säcker, Franz Jürgen (Hrsg.)	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 1, Halbbd. 1: Allgemeiner Teil, §§ 1 – 240, 5. Aufl., München 2006 Bd. 3: Schuldrecht, Besonderer Teil I, §§ 433 – 610, 5. Aufl., München 2008
Weller, Marc-Philippe	Die Sicherungsgrundschuld in: JuS 2009, 969 ff.

III. Gliederung

Der Hausarbeit ist eine Gliederung der Lösung voranzustellen. Soweit die Fragestellung dies zulässt, ist das Gutachten nach Ansprüchen der Beteiligten untereinander zu gliedern. Allzu umfangreiche Gliederungen sind zu vermeiden, damit die Übersichtlichkeit nicht leidet, eine bis zwei Seiten genügen. Lösung und Gliederung müssen einander entsprechen.

Üblich ist folgende Gliederung: A., I., 1., a., aa., (1), (a), (aa), (α).

¹ Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 5. September 1996, zuletzt geändert am 27.09.2004, abrufbar unter http://www.uni-heidelberg.de/imperia/md/content/studium/download/stud_pruef/jura/rechtswiss_zwpr.pdf, zuletzt abgerufen am 22.01.2010.

IV. Zitierweise

Jeder fremde Gedanke, der in der Lösung verwendet wird, muss durch genauen Hinweis auf die Fundstelle nachgewiesen werden, gleichgültig, ob er übernommen oder abgelehnt wird. Die Fundstellen sind in Fußnoten aufzuführen. Dabei sind nur allgemein übliche Abkürzungen zu verwenden.²

Kommentare sind unter Angabe des Autors und der genauen Fundstelle (Randnummer), stärker untergliederte Lehrbücher nach Paragraphen (bei längeren Abschnitten unter Seitenangaben), das übrige Schrifttum unter Angabe der Seitenanzahl zu zitieren.

Das Gesetz selbst ist immer genau anzugeben, z.B. § 812 I S. 1 (2. Alt) BGB, nicht lediglich § 812 BGB (dort finden sich bekanntlich 4 unterschiedliche Anspruchsgrundlagen).

Beispiele:

¹ Palandt/*Grüneberg*, § 329 Rn. 3.

¹ Palandt-*Grüneberg*, § 329 Rn. 3.

² *M.-P. Weller*, JuS 2009, 969 (970 f.).

² *M.-P. Weller*, JuS 2009, 969, 970 f.

³ *Medicus*, FS Schmidt, S. 1153 (1157).

³ *Medicus* in: FS Schmidt, S. 1153, 1157.

⁴ OLG Karlsruhe, NJW 2003, 2174 (2176).

⁴ OLG Karlsruhe, NJW 2003, 2174, 2176.

⁵ MüKoBGB/*Einsele*, § 131 Rn. 3

⁵ MüKoBGB-*Einsele*, § 131 Rn. 3.

V. Rechtschreibung und Zeichensetzung

Die Beachtung von Rechtschreibung und Zeichensetzung geht – wie die Einhaltung der sonstigen Formalien – unmittelbar in die Bewertung der Hausarbeit/Klausur mit ein.

VI. Täuschungsversuche

Täuschungsversuche (insbesondere das Abschreiben fremder Lösungen und der Austausch von EDV-Textbausteinen) führen zur Bewertung der Arbeiten aller Beteiligten mit 0 Punkten.

² Vgl. dazu *Kirchner/Pannier*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Aufl. 2008.